

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	22.02.2022	öffentlich

### **Errichtung einer Terrasse mit Sichtschutz, Mörikeweg 4 in Rudersberg**

#### **Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Terrasse mit Sichtschutz und Sockel wird nicht hergestellt. Sofern die massive Einfriedung mit Unterbrechungen (mind. 1,80 Meter breit) in Form von Begrünung ausgeführt und auf einen Abstand von 50 cm zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Mörikeweg) zurückgebaut wird, kann das Einvernehmen in Aussicht gestellt werden.
2. Alternativ ist die Höhe auf 1,50 m zu begrenzen unter der Voraussetzung, dass auch hier ein Rückbau auf einen Abstand von 50 cm zur befahrbaren öffentliche Verkehrsfläche erfolgt.
3. Die bauliche Maßnahme (Fundament) auf öffentlicher Verkehrsfläche ist auf eigene Kosten zurückzubauen und in Abstimmung mit der Gemeinde die Straße wieder herzustellen.

#### **Sachverhalt**

Auf dem Grundstück Mörikeweg 4, Flst. Nr. 1447/4 in Rudersberg wurde auf der Westseite im Anschluss an das bestehende Wohngebäude eine 6,55 m x 5,27 m große Terrasse mit dreiseitigen Sichtschutz mit Sockel errichtet. Bei dem Sichtschutz handelt es sich um geschlossene Seitenblenden mit einer Höhe von 1,90 m. Ein Antrag auf nachträgliche

Genehmigung wurde eingereicht.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Mittelbach“ aus dem Jahr 1962. Dieser setzt u.a. Baufenster bzw. Baulinien sowie Vorgartenflächen fest. Die errichtete Terrasse mit Schichtschutz befindet sich in der ausgewiesenen Vorgartenfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung kann das Einvernehmen der Gemeinde für die Terrasse mit Sichtschutz und Sockel nur hergestellt werden, sofern die massive Einfriedung mit Unterbrechungen (mind. 1,80 Meter breit) in Form von Begrünung ausgeführt und auf einen Abstand von 50 cm zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Mörikeweg) zurückgebaut wird.

Alternativ ist die Höhe auf 1,50 m zu begrenzen unter der Voraussetzung, dass auch hier ein Rückbau auf einen Abstand von 50 cm zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.

Die bauliche Maßnahme (Fundament) auf öffentlicher Verkehrsfläche ist auf eigene Kosten zurückzubauen und in Abstimmung mit der Gemeinde die Straße wieder herzustellen.

Anlage/n:

Lageplan

Ansicht Westseite

Fotoansicht Westseite

Fotoansicht Nordseite

Fotoansicht Südseite